



Bern, [Datum]

Adressat/in:

die Kantonsregierungen und die Regierung des Fürstentums Liechtenstein

**Änderung der Automobilsteuerverordnung: Aufhebung der Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Regierungsmitglieder

Der Bundesrat hat am 5. April 2023 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Automobilsteuerverordnung (AStV; SR 641.511) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 12. Juli 2023.

Der Bund erhebt bei der Einfuhr und bei der Herstellung im Inland von Automobilen für den Personen- oder Warentransport eine Automobilsteuer in der Höhe von 4 Prozent des Fahrzeugwertes. Elektroautomobile sind gemäss Automobilsteuergesetz (AStG; SR 641.51) seit der Einführung der Automobilsteuer im Jahr 1997 von der Steuer befreit. Der Bundesrat verfolgte mit der Steuerbefreiung insbesondere das Ziel, marktwirtschaftliche Anreize für die Entwicklung der Elektromobilität zu geben.

In den letzten Jahren hat bei der Elektromobilität ein deutliches Wachstum eingesetzt. Von 2018 bis 2022 hat sich die Anzahl der jährlich importierten steuerbefreiten Elektroautomobile fast versechsfacht. Zudem hat eine Annäherung der Preise stattgefunden. Die Steuerbefreiung als Förderinstrument ist daher aus Sicht des Bundesrates nicht mehr notwendig, da sich die Elektromobilität auch ohne Fördermassnahmen durchsetzen wird. Die AStV soll daher dahingehend geändert werden, dass die Befreiung der Elektroautomobile von der Automobilsteuer auf den 1. Januar 2024 aufgehoben wird.

Mit der Aufhebung der Steuerbefreiung können die empfindlichen Steuerausfälle zu Lasten des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) gestoppt werden. Aufgrund der steigenden Einlagen in den NAF aus der Automobilsteuer kann die Einlage aus der Mineralölsteuer in den NAF (in der Regel 10 %) vorübergehend



auf ein Minimum gekürzt werden. Dadurch wird der Haushalt um bis zu 150 Millionen Franken pro Jahr entlastet.

Wir laden Sie ein, zum Erlassentwurf sowie zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:

<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>.

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

var@bazg.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten in der Stellungnahme anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Herr Daniel Hug (daniel.hug@bazg.admin.ch; Tel. 058 463 13 80) zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin